

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten David Petereit, Fraktion der NPD**

**In Mecklenburg-Vorpommern aufhältige Personen mit ghanaischer Staatsangehörigkeit**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Eine Auswertung diverser Kleiner Anfragen, die von der NPD-Landtagsfraktion in den zurückliegenden Jahren zur Asylbewerber-Thematik gestellt worden sind, hat ergeben, dass zum Kreis der Erstantragsteller in Mecklenburg-Vorpommern auch auffallend viele Personen aus Ghana gehören.

1. Wie erklärt sich die Landesregierung die auffallend hohe Zahl von Erstantragstellern aus Ghana?

Zur Motivation des Einzelnen für eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

2. Inwieweit sind die Personen in Ghana von politischer Verfolgung betroffen?

Ghana ist gemäß § 29a Absatz 2 Asylverfahrensgesetz in Verbindung mit Anlage II zu § 29a Asylverfahrensgesetz als sicherer Herkunftsstaat eingestuft worden. Mit Blick auf die allgemeine Lage im Herkunftsstaat ist somit davon auszugehen, dass in Ghana keine politische Verfolgung droht. Nach Angaben der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist in den letzten Jahren keine politische Verfolgung festgestellt worden.

3. Wie viele Asylanträge von aus Ghana stammenden Personen wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren von 2008 bis 2013 abgelehnt (bitte jährlich aufzuführen)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Die Angaben sind der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entnommen.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Ablehnungen</b>
2008	49
2009	45
2010	42
2011	50
2012	56
2013	96

4. Für wie viele aus Ghana stammende Personen wurden in den Jahren von 2008 bis 2013 in Mecklenburg-Vorpommern aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet (bitte jährlich aufzuführen)?

In den Jahren 2008 bis 2013 wurden für 84 aus Ghana stammende Personen aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Personen</b>
2008	10
2009	5
2010	10
2011	11
2012	27
2013	21

Sofern mehrere Abschiebungsversuche und die dann erfolgte Abschiebung oder Ausreise im selben Jahr lagen, ist die Person nur einmal erfasst worden.

5. Wie viele aus Ghana stammende Personen wurden in den Jahren von 2008 bis 2013 in Mecklenburg-Vorpommern in Abschiebungshaft genommen, weil sie ihrer Verpflichtung, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, nicht nachgekommen waren (bitte jährlich aufzuführen)?

In den Jahren 2008 bis 2013 wurden insgesamt 15 aus Ghana stammende männliche Personen in Mecklenburg-Vorpommern in Abschiebungshaft genommen. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl Personen</b>
2008	0
2009	1
2010	1
2011	4
2012	4
2013	5

6. Wie stellt sich bezogen auf aus Ghana stammende Personen für die Jahre von 2008 bis 2013 die Situation im Hinblick auf Verhinderungsgründe für eine Abschiebung dar (bitte jährlich darstellen mit der jeweiligen Begründung der Ablehnung, dem jeweiligen Verhinderungsgrund der Abschiebung, Alter und Geschlecht)?

Auf die nachfolgenden Übersichten wird verwiesen.

**2008**

<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Verhinderungsgrund der Abschiebung</b>	<b>Alter (Jahre)</b>	<b>Geschlecht</b>
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	Für das 4-monatige Kind erfolgte eine Vaterschaftsanerkennung durch eine Person, die einen Aufenthaltstitel für Deutschland besitzt.	34	weiblich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	Vaterschaftsanerkennung durch eine Person, die einen Aufenthaltstitel für Deutschland besitzt.	4 Monate	weiblich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	Für das 2-monatige Kind erfolgte eine Vaterschaftsanerkennung durch eine Person, die einen Aufenthaltstitel für Deutschland besitzt.	30	weiblich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	Vaterschaftsanerkennung durch eine Person, die einen Aufenthaltstitel für Deutschland besitzt.	2 Monate	männlich

**2009**

<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Verhinderungsgrund der Abschiebung</b>	<b>Alter (Jahre)</b>	<b>Geschlecht</b>
Ein Asylantrag ist nicht gestellt worden. Die vollziehbare Ausreisepflicht ergibt sich aus der illegalen Einreise.	untergetaucht	32	männlich
Ein Asylantrag ist nicht gestellt worden. Die vollziehbare Ausreisepflicht ergibt sich aus der illegalen Einreise.	nicht reisefähig	42	männlich
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	untergetaucht	49	männlich
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	Es wurde ein Termin für eine bevorstehende Eheschließung vorgelegt.	39	weiblich

**2010**

<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Verhinderungsgrund der Abschiebung</b>	<b>Alter (Jahre)</b>	<b>Geschlecht</b>
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	Der erste Abschiebungstermin ist storniert worden, da eine Ausreise auf freiwilliger Basis zugesichert wurde. Beim zweiten Abschiebungstermin war die Person nicht reisefähig.	50	männlich
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	untergetaucht	56	männlich

**2011**

<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Verhinderungsgrund der Abschiebung</b>	<b>Alter (Jahre)</b>	<b>Geschlecht</b>
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	Vaterschaftsanerkennung für ein deutsches Kind.	22	männlich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	untergetaucht	22	männlich
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	Es sollte eine freiwillige Ausreise erfolgen, die Person erschien jedoch nicht zum Flug.	51	weiblich
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	Renitenz (gewaltsames Widersetzen gegen die Maßnahme)	20	männlich
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	Renitenz (gewaltsames Widersetzen gegen die Maßnahme)	31	männlich

**2012**

<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Verhinderungsgrund der Abschiebung</b>	<b>Alter (Jahre)</b>	<b>Geschlecht</b>
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asyl-antrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	untergetaucht	21	männlich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asyl-antrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	Der erste Abschiebungs-versuch scheiterte an Renitenz, der zweite, weil die Person untergetaucht war.	20	männlich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asyl-antrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	Der erste Abschiebungs-versuch scheiterte, weil die Person untergetaucht war, der zweite an Renitenz (gewaltsames Widersetzen gegen die Maßnahme).	32	männlich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asyl-antrags zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	Verwaltungsgerichts-entscheidung	36	männlich

Begründung der Ablehnung	Verhinderungsgrund der Abschiebung	Alter (Jahre)	Geschlecht
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	untergetaucht	19	männlich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	untergetaucht	28	männlich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	Renitenz (gewaltsames Widersetzen gegen die Maßnahme)	21	männlich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	untergetaucht	21	männlich
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	Es wurde ein Asylfolgeantrag gestellt.	59	männlich

<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Verhinderungsgrund der Abschiebung</b>	<b>Alter (Jahre)</b>	<b>Geschlecht</b>
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	Die Staatsanwaltschaft hat nicht auf die Aussetzung der Strafverfolgung verzichtet.	32	männlich
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	nicht reisefähig	42	männlich

**2013**

<b>Begründung der Ablehnung</b>	<b>Verhinderungsgrund der Abschiebung</b>	<b>Alter (Jahre)</b>	<b>Geschlecht</b>
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	untergetaucht	20	männlich
Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist, ist eine Zuständigkeit Deutschlands zur Durchführung eines Asylverfahrens nicht gegeben.	Der erste und zweite Abschiebungsversuch scheiterten an Renitenz (gewaltames Widersetzen gegen die Maßnahme).	27	männlich
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	untergetaucht	22	männlich

Begründung der Ablehnung	Verhinderungsgrund der Abschiebung	Alter (Jahre)	Geschlecht
Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen offensichtlich nicht vor.	untergetaucht	23	männlich
Ein Asylantrag ist nicht gestellt worden. Die vollziehbare Ausreisepflicht ergibt sich aus der illegalen Einreise.	untergetaucht	20	männlich

7. Wie hat sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters und bezogen auf die Jahre von 2008 bis 2013 die Zahl von aus Ghana stammenden Personen entwickelt, an die Duldungen erteilt wurden (bitte jährweise aufführen)?

Auf die nachfolgende Auswertung aus dem Ausländerzentralregister zu aufhältigen ghanaischen Staatsangehörigen mit Duldung wird verwiesen.

Stichtag	Anzahl
31.12.2008	44
31.12.2009	77
31.12.2010	90
31.12.2011	107
31.12.2012	158
31.12.2013	198

8. Wie schätzt die Landesregierung die aus Ghana stammenden Personen hinsichtlich ihrer beruflichen Qualifikationen (Stichwort: „Fachkräfte-Situation“) ein (bitte alle bislang zum Thema gewonnenen Erkenntnisse aufführen und ggf. mit Zahlenmaterial untermauern)?

Im Wintersemester 2013/2014 wurden von den Hochschulen des Landes insgesamt sechs Studierende mit ghanaischer Staatsangehörigkeit gemeldet.

In den Jahren 2008 bis 2013 gab es einen ghanaischen Hochschulabsolventen in Mecklenburg-Vorpommern.

Aufgrund der niedrigen Zahl lässt sich daher keine belastbare Aussage zur beruflichen Qualifikation der aus Ghana stammenden Personen treffen.

Weiterhin waren im Dezember 2013 bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern in Mecklenburg-Vorpommern 11 Personen mit ghanaischer Staatsangehörigkeit arbeitssuchend - davon fünf arbeitslos - gemeldet. Aufgrund der geringen Fallzahlen erfolgt keine weitere Differenzierung nach Qualifikation und Zielberuf.

Über das vorhandene Fachkräftepotenzial von Personen mit ghanaischer Staatsangehörigkeit in Mecklenburg-Vorpommern liegen der Landesregierung im Übrigen keine weitergehenden Erkenntnisse vor.

9. Wie hat sich in den Jahren 2008 bis 2013 die Zahl der aus Ghana stammenden und sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltenden Personen entwickelt, die in Mecklenburg-Vorpommern
- a) einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen?
  - b) auf Sozialtransfers (z. B. Hartz IV, ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt) angewiesen waren?
  - c) eine Tätigkeit als Selbständiger oder als Freiberufler ausübten [bitte für die Fragen 9 a) bis 9 c) jährlich darstellen]?

#### **Zu 9 a)**

Zum Stichtag 30.06.2013 waren in Mecklenburg-Vorpommern 20 Personen mit ghanaischer Staatsangehörigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Im Übrigen wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen auf Drucksache 6/775 und Drucksache 6/2451 verwiesen.

#### **Zu 9 b)**

Die Zahl der Personen mit ghanaischer Staatsangehörigkeit, die in Bedarfsgemeinschaften leben und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beziehen, ist nachstehender Übersicht zu entnehmen.

Mecklenburg-Vorpommern: Personen in Bedarfsgemeinschaften mit ghanaischer Staatsangehörigkeit (Bestand)	
<b>Berichtsmonat/-jahr</b>	<b>Bestand</b>
Jahresdurchschnitt 2008	12
Jahresdurchschnitt 2009	13
Jahresdurchschnitt 2010	11
Jahresdurchschnitt 2011	7
Jahresdurchschnitt 2012	9
Durchschnitt Jan. bis Sept. 2013	12

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit können Empfänger von familienpolitischen Leistungen (Kindergeld, Kinderzuschlag) nicht nach dem Merkmal „Staatsangehörigkeit Ghana“ ausgewiesen werden. Sie werden in den Auswertungen der Familienkasse unter dem Merkmal „Übrige“ subsumiert. Diese Angaben sind den Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen auf Drucksache 6/776, Drucksache 6/1515 und Drucksache 6/2601 zu entnehmen.

Zur Entwicklung der Zahl der aus Ghana stammenden und sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhaltenden Personen in den Jahren 2008 bis 2012, die Sozialleistungen (Elterngeld) erhalten haben, wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen auf Drucksache 6/776 und Drucksache 6/1515 verwiesen. Elterngeld und Betreuungsgeld haben 2013 aus Ghana stammende Personen nicht bezogen.

**Zu 9 c)**

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. In welchen Branchen waren bzw. sind die aus Ghana stammenden Personen vor allem tätig (bitte, wenn möglich, die fünf am häufigsten vorkommenden Branchen nennen)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit erfolgt aufgrund der geringen Fallzahlen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten keine weitere Differenzierung nach Qualifikation und Beruf.

Auf die Antwort zu Frage 9 a) wird insofern verwiesen.